

Wahl ist ein Akt der Verwirklichung der Souveränität des werktätigen Volkes durch die oberste Volksvertretung.

Zweitens: Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich (Art. 98 Abs. 4 Verfassung). Das Plenum der Volkskammer kann die entsprechende Befugnis jederzeit realisieren, und zwar generell wie auch durch Anfragen von Abgeordneten. Der Generalstaatsanwalt hat die Pflicht, die Ausschüsse der Volkskammer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sie zu informieren. Er wirkt dabei insbesondere eng mit dem Verfassungs- und Rechtsausschuß zusammen. Im Auftrag der Volkskammer übt der Staatsrat die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts aus (Art. 74 Abs. 1 Verfassung). Diese verfassungsrechtliche Regelung der Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts sichert die Übereinstimmung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft mit der vom obersten Machtorgan bestimmten Staatspolitik. Des weiteren gewährleistet sie die Einheitlichkeit der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft sowie ihre Unabhängigkeit in der Ausübung ihrer Aufsicht von anderen zentralen und von örtlichen Staatsorganen.

Der Staatsrat ist berechtigt, vom Generalstaatsanwalt Berichte zu fordern. Solche Berichte beziehen sich z. B. auf den Kampf gegen Straftaten sowie auf Eingaben der Bürger. Der Verantwortlichkeit gegenüber dem Staatsrat entspricht die Pflicht des Generalstaatsanwalts, diesem Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der Aufsichtstätigkeit zuzuleiten, die für ihn zweckdienlich sind (§ 7 Abs. 2 StAG). Dies gilt auch für Einschätzungen, die über den Stand der Gesetzlichkeit im Verantwortungsbereich der örtlichen Volksvertretungen Aufschluß geben. Solche Analysen, Berichte, Hinweise usw. unterstützen den Staatsrat dabei, entsprechend seiner verfassungsmäßigen Verantwortung auf die Festigung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen Einfluß zu nehmen (Art. 70 Verfassung). Aus den Beschlüssen des Staatsrates können sich verbindliche Aufgaben für den Generalstaatsanwalt ergeben.

So wurde in den Beschlüssen über Amnestien in den Jahren 1973 und 1979 die Verantwortung des Generalstaatsanwalts für wichtige Fragen der Durchführung der Amnestien und für die Berichterstattung darüber fixiert.

Der Staatsrat entscheidet über die Bestätigung der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts (§ 37 Abs. 2 StAG), einschließlich des Militäroberstaatsanwalts (§ 10 Abs. 3 StAG), die vom Generalstaatsanwalt vorzuschlagen sind.

Drittens: Die Volkskammer bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts (Art. 49 Abs. 3 Verfassung). Dies geschieht vor allem durch die Gesetzgebung. Die Volkskammer sichert, daß der Generalstaatsanwalt und die von ihm geleitete Staatsanwaltschaft ihre Aufgaben in strikter Bindung an die Verfassung, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer verwirklichen. Der Generalstaatsanwalt der DDR leitet die Aufsicht der Staatsanwaltschaft im gesamten Staatsgebiet nach den von der Volkskammer erlassenen Rechtsakten und den auf ihrer Grundlage ergangenen weiteren Rechtsvorschriften.

16.3.2. Aufgaben und Befugnisse des Generalstaatsanwalts

Der Generalstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft. Er ist dafür verantwortlich, daß die Staatsanwaltschaft ihre in Art. 97 der Verfassung festgelegten Aufgaben erfüllt (vgl. 16.1.). Der Generalstaatsanwalt erfüllt vielgestaltige Leitungsaufgaben, übt unmittelbar staatsanwaltschaftliche Aufsicht aus, orientiert und organisiert das Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit anderen staatlichen Organen sowie mit gesellschaftlichen Organisationen und sichert dieses Zusammenwirken auf Republikebene.

Bei der *Leitung der Staatsanwaltschaft* verwirklicht der Generalstaatsanwalt differenzierte Aufgaben.

Erstens: Er bestimmt und plant die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Dazu legt er zentrale, einheitliche Aufgaben fest, die von den gesamtstaatlichen Erfordernissen zur Festigung der Gesetzlichkeit, zum Schutze der Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung und der Rechte der Bürger ausgehen. So orientiert er auf die konsequente Verfol-